



Seminar-Nr. 519-19

Termin: 14. Oktober 2019

DGB-Haus, Frankfurt am Main



Arbeiten 4.0: E-Government-Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung

Beteiligungsrechte und Handlungsmöglichkeiten des Personalrats

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz) regelt die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung und ermöglicht Bund, Ländern und Kommunen, nutzerfreundliche und effiziente elektronische Verwaltungsdienste anzubieten.

Droht neben dem gläsernen Bürger auch der gläserne Mitarbeiter durch bessere Möglichkeiten der Leistungs- und Verhaltenskontrolle? Denn Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung sind oft nur Synonyme für Arbeitsverdichtung und Aufgabemehrung. Welche Herausforderungen und Auswirkungen bringt das Gesetz für die Beschäftigten in der Verwaltung und für Personalräte? Welche Gestaltungsnotwendigkeiten/-chancen gibt es? Welche Rolle, Aufgaben und Beteiligungsmöglichkeit hat der Personalrat?

Die Seminarinhalte in Stichworten:

- Überblick: Gesetzliche Grundlagen, Rahmenbedingungen und Grundsätze des Datenschutzes zur Nutzbarkeit von E-Government-Angeboten
- Darstellung der Regelungen und Kernpunkte des E-Government-Gesetzes
- Umsetzungsverpflichtungen der Bundes-/Landes-/Kommunalbehörden aus dem Gesetz
- Regelungsanforderungen nach den Bundes-/Landesdatenschutzgesetzen
- Auswirkungen auf die Beschäftigten (z. B. auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz)
- Verhaltens- und Leistungskontrollen sowie Beweisverwertungsverbot
- Ziele, Beteiligungsrechte und Handlungsmöglichkeiten der Personalräte
- Eckpunkte einer Rahmendienstvereinbarung

Bei dieser Veranstaltung handelt es sich um ein Kooperationsseminar mit ver.di Bildung und Beratung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.

ver.di b+b

Anmeldung

Seminargebühr:

360,00 € (gem. § 4 Nr. 22a UStG umsatzsteuerbefreit).

Die Tagesverpflegung ist in der Seminargebühr bereits enthalten.

Wichtiger Hinweis

Das vorgesehene Thema erfüllt grundsätzlich die Anforderungen an die §§ 37.6 BetrVG, 46.6 BPersVG und 40.2 HPVG bzw. der entsprechenden Landespersonalvertretungsgesetze. Der Arbeitgeber muss Sie daher grundsätzlich nach Beschlussfassung im Betriebs- oder Personalrat bzw. Mitarbeitervertretung von Ihrer beruflichen Tätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge freistellen und, da erforderliche Kenntnisse im Sinne dieser Paragraphen vermittelt werden, die Kosten der Maßnahme tragen. Bitte beachten Sie die Besonderheiten des BPersVG! Bei weiteren Fragen rufen Sie uns bitte an. Übrigens: die Teilnahme ist auch unabhängig von einer Gewerkschaftszugehörigkeit möglich.